

**Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern**

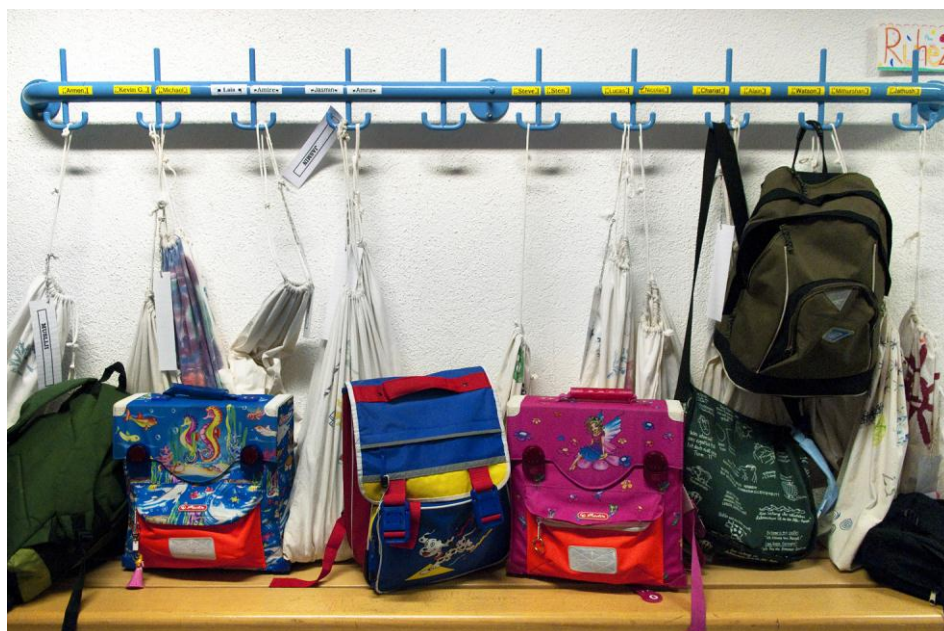
Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung

**Direction de  
l'instruction publique du  
canton de Berne**

Office de l'enseignement  
préscolaire et obligatoire, du  
conseil et de l'orientation

## **Kindergarten und Volksschule im Kanton Bern**

### **Informationen für Eltern**



## Vorwort des Erziehungsdirektors

Liebe Eltern

In den ersten Lernjahren werden Kindergarten und Schule zu den wichtigsten Lebensinhalten. Die Kinder tauchen in diesem Alter in eine faszinierende Welt ein, in der die Gemeinschaft mit ihren Klassenkolleginnen und -kollegen eine bedeutende Rolle spielt.

Für mich stehen dabei immer das Wohlbefinden des Kindes im Zentrum, seine Beziehung zu den Lehrpersonen und das Vertrauen der Eltern in die Schule. Die tragfähige und zukunftsgerichtete Partnerschaft zwischen Schule und Eltern ist die Basis für die weitere schulische Entwicklung der Kinder. Mir liegt dieses Zusammenspiel sehr am Herzen.

Als Eltern können Sie sehr viel zum Gelingen beitragen und Ihr Kind auf dem weiteren schulischen Lebensweg behutsam und unterstützend begleiten. In dieser Broschüre haben wir die wesentlichen Informationen zusammengestellt, die Ihnen helfen werden, sich in unserem Schulsystem zurechtzufinden.

Sie finden hier unter anderem Antworten auf die Fragen:

- Wie sind Kindergarten und Volksschule aufgebaut?
- Was wird von den Eltern erwartet?
- Was kann ich tun, damit mein Kind sich in der Schule wohlfühlt und gut lernen kann?

Die Lehrpersonen und die Schulleitung Ihres Kindes stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere Internetseite [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch), den Internetauftritt Ihrer Gemeinde und der Schule Ihres Kindes.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen als Eltern eine gute Kindergarten- und Schulzeit.



Bernhard Pulver  
Erziehungsdirektor des Kantons Bern



*Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>3</b>
	Allgemeines .....	3
	Schuljahr und Schulferien .....	3
	Stundenplan .....	3
	Tagesschule.....	4
	Hausaufgaben.....	4
	Beurteilung .....	4
	Absenzen und Dispensationen .....	4
	Ergänzende Bildungs- und Freizeitangebote .....	5
	Gesundheit.....	5
<b>2</b>	<b>Kindergarten und Volksschule</b> .....	<b>6</b>
	Ziele und Organisation .....	6
	Kindergarten.....	6
	Primarstufe (1. – 6. Klasse) .....	6
	Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I .....	7
	Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse).....	7
	Neuzuziehende Kinder und Jugendliche.....	8
<b>3</b>	<b>Nach der Volksschule</b> .....	<b>9</b>
	Ausbildungsmöglichkeiten nach der Volksschule .....	9
	Berufliche Grundbildung (Berufslehre).....	9
	Mittelschulen .....	9
	Zwischenlösungen / Brückenangebote .....	9
	Weitere Informationen .....	9
<b>4</b>	<b>Eltern und Schule</b> .....	<b>10</b>
	Zusammenarbeit .....	10
	Gegenseitige Information .....	10
	Übersetzung.....	10
	Wichtige Entscheide .....	10
	Mitwirkung .....	10
<b>5</b>	<b>Schwierige Situationen in der Schule</b> .....	<b>11</b>
	Vorgehen in schwierigen Situationen .....	11
	Massnahmen bei Disziplinproblemen .....	11
<b>6</b>	<b>Schwierige Situationen in der Erziehung</b> ....	<b>11</b>
	Beratung durch Fachpersonen .....	11
<b>7</b>	<b>Als Eltern zum Schulerfolg beitragen</b> .....	<b>12</b>
	Interesse zeigen.....	12
	Motivieren und unterstützen.....	12
	Sprache und eigene Erfahrungen fördern.....	12
	Den Umgang mit neuen Medien regeln .....	12
<b>8</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>13</b>

### Hinweis

Der Kanton Bern hat einen deutschsprachigen und einen französischsprachigen Kantonsteil. Auf Unterschiede in den sprachregionalen Angeboten wird im Text hingewiesen.

# 1 Das Wichtigste in Kürze

## Allgemeines

- Die obligatorische Schulzeit dauert neun Jahre. Der Schuleintritt in die Volksschule erfolgt mit zurückgelegtem sechstem Altersjahr. Davor besuchen die Kinder in der Regel zwei Jahre den Kindergarten. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvieren die Jugendlichen eine zwei- bis vierjährige Ausbildung, in der sie einen Beruf erlernen oder eine weiterführende Schule besuchen.

	<b>Sekundarstufe II</b> Berufliche Grundbildung oder weiterführende Schulen	2 – 4 Jahre
Volksschule	<b>Sekundarstufe I</b> (7. - 9. Klasse) obligatorisch  • Unterricht in zwei bis drei verschiedenen Anforderungsniveaus  • Berufswahlvorbereitung	3 Jahre
	<b>Primarstufe</b> (1. – 6. Klasse) obligatorisch, Eintritt mit zurückgelegtem 6. Altersjahr  • Übertrittsverfahren während 5. und 6. Klasse: Zuteilung zu den verschiedenen Anforderungsniveaus für die Sekundarstufe I	6 Jahre
	<b>Kindergarten</b> Eintritt mit zurückgelegtem 4. oder 5. Altersjahr zwei Jahre obligatorisch ab 2013	1 – 2 Jahre

- Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf kostenlosen Kindergarten- und Schulbesuch an ihrem Aufenthaltsort. Die Gemeinde gibt den Schülerinnen und Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien kostenlos ab.
- Mädchen und Jungen werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Es gelten für beide Geschlechter dieselben Bildungsziele.
- Kindergarten und öffentliche Volksschule sind konfessionell neutral. Im Sinne der Allgemeinbildung und der Erziehung zu Respekt gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen werden die verschiedenen Religionen im Unterricht thematisiert. Als christlich geprägte Gesellschaft nehmen Bräuche zu christlichen Festen wie Weihnachten im Unterricht ihren Platz ein. Die Religionsfreiheit aller Kinder und Jugendlichen sowie jene ihrer Eltern werden dabei gewahrt.
- Neben der Volksschule gibt es auch Privatschulen. Diese sind kostenpflichtig und benötigen eine Bewilligung des Kantons.

- Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung besuchen nach Möglichkeit Kindergarten und Volksschule oder eine ihren Bedürfnissen entsprechende Sonderschule. Auskunft über geeignete Schulungs- und Fördermöglichkeiten (auch für Kinder unter vier Jahren) erhalten Sie bei der kantonalen Erziehungsberatungsstelle in Ihrer Region:  
[www.erz.be.ch/erziehungsberatung](http://www.erz.be.ch/erziehungsberatung)

## Schuljahr und Schulferien

Das Schuljahr beginnt Mitte August und endet anfangs Juli. Die Kinder und Jugendlichen haben 38 oder 39 Wochen Unterricht pro Jahr. Die Ferien sind über das Schuljahr verteilt.

**Herbstferien** im September, Oktober: drei Wochen (französischsprachiger Kantonsteil: zwei Wochen)

**Winterferien** im Dezember, Januar: zwei Wochen

**Sportferien:** eine Woche

**Frühlingsferien** im April: zwei Wochen

**Sommerferien** im Juli, August: fünf Wochen (französischsprachiger Kantonsteil: sechs Wochen)

Die genauen Daten der Ferien und der schulfreien Feiertage erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde.

## Stundenplan

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Eine Lektion dauert 45 Minuten. Am Vormittag werden mindestens vier Lektionen Unterricht mit einheitlichem Beginn und Ende erteilt (Blockzeiten). Am Nachmittag variiert die Unterrichtszeit (zwei bis vier Lektionen). Je nach Klasse sind ein bis vier Nachmittage schulfrei. Am Mittwochnachmittag findet auf der Primarstufe kein Unterricht statt. Der Stundenplan Ihres Kindes fürs folgende Schuljahr wird durch die Schule abgegeben.

Als Eltern sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihr Kind den Unterricht gemäss Stundenplan besucht. Ausserhalb der Stundenplanzeiten und auf dem Schulweg sind Sie für Ihr Kind verantwortlich.

Siehe auch: „Absenzen und Dispensationen“ (S. 4) und „Eltern und Schule“ (S. 10).



## Tagesschule

Für Kindergarten- und Schulkinder, die vor dem Unterricht, über Mittag oder nach Unterrichtsschluss eine **Betreuung** benötigen, bietet die Gemeinde bei genügender Nachfrage eine Tagesschule an; meist in den Räumlichkeiten der Volksschule.

Die Tagesschule kann aus drei verschiedenen Angeboten bestehen:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss oder an schulfreien Nachmittagen

Beim Mittags- und Nachmittagsangebot ist auch Hausaufgabenunterstützung enthalten. Die Eltern können die Angebote ihren Bedürfnissen entsprechend wählen. Die Tagesschulangebote sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach Einkommen, Vermögen und Grösse der Familie.

Für nähere Informationen zum Angebot der Tagesschule besuchen Sie [www.erk.be.ch/tagesschulen](http://www.erk.be.ch/tagesschulen) oder wenden Sie sich an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung.

Weitere Möglichkeiten der familienexternen Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tageseltern etc.) finden Sie auf [www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) > Familie.

## Hausaufgaben

Hausaufgaben sind eine Ergänzung zum Unterricht. Mit den Hausaufgaben werden Unterrichtsinhalte vertieft oder eingeübt. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind zuhause einen ruhigen Arbeitsplatz zur Verfügung hat und die Hausaufgaben macht.

Hausaufgaben sollen ohne inhaltliche Hilfe der Eltern erledigt werden können. Falls Sie beobachten, dass Ihr Kind die Hausaufgaben nicht selber erledigen kann, sprechen Sie frühzeitig mit seiner Lehrperson.

## Beurteilung

Mindestens einmal jährlich findet ein **Gespräch** zwischen der Klassenlehrperson und den Eltern statt. Im Gespräch geht es um die Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten Ihres Kindes.

Die Kinder der Primarstufe erhalten Ende Schuljahr einen schriftlichen **Beurteilungsbericht**. Er gibt Auskunft darüber, wie die Lernziele in den einzelnen Fächern erreicht worden sind. Ab der 3. Primarklasse werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Beurteilungsbericht auch mit Noten dokumentiert. Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I erhalten den schriftlichen Beurteilungsbericht jeweils Ende Semester. Es wird darin auch das Arbeits- und Lernverhalten beurteilt.

Die Notenskala reicht von 1 bis 6 (6 = beste Note, weniger als 4 = Lernziele wurden nicht erreicht). Es werden auch halbe Noten erteilt (z.B. 5.5 oder 4.5).

Für detaillierte Informationen zur Beurteilung in verschiedenen Sprachen siehe:

[www.erk.be.ch/beurteilung](http://www.erk.be.ch/beurteilung) > Elterninformation.

## Absenzen und Dispensationen

- Als Eltern sind Sie verpflichtet, Ihr Kind gemäss Stundenplan in den Kindergarten oder in die Schule zu schicken. Eltern, die ihr Kind mit Absicht nicht zur Schule schicken, können gebüsst werden.
- Als Eltern teilen Sie den Lehrpersonen die Gründe für die Absenz Ihres Kindes mit: Voraussehbare **Absenzen** sind im Voraus der betroffenen Lehrperson zu melden. Nicht voraussehbare Abwesenheiten sollten aus Sicherheitsgründen so schnell wie möglich mitgeteilt werden.
- Absenzen Ihres Kindes gelten als entschuldigt (bewilligt) aus Gründen wie folgende: Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, Arzt- und Zahnarzttermine.
- Die Anzahl der entschuldigten und allfällig unentschuldigten Lektionen, die ein Kind im Unterricht gefehlt hat, wird im Beurteilungsbericht vermerkt.
- Für die Bewilligung von **Dispensationen** muss vier Wochen im Voraus ein schriftlich begründetes Gesuch bei der Schulleitung eingereicht werden. Dispensationen können gewährt werden aus Gründen wie: Feiern von hohen religiösen Feiertagen, wichtige Familienereignisse, Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), Absolvieren von Schnupperlehren.

- Die Eltern haben für ihr Kind **Anrecht auf bis zu fünf freie Halbtage pro Schuljahr**. An diesen Halbtagen kann es ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben. Möchten Sie für Ihr Kind einen freien Halbtage in Anspruch nehmen, teilen Sie dies der Klassenlehrperson zwei Tage im Voraus mit.

### Ergänzende Bildungs- und Freizeitangebote

Der obligatorische Unterricht der Schule wird durch **fakultative schulische Angebote** ergänzt. Die Schule bietet Angebote im Bereich Musik und Gestalten sowie fächerübergreifende Kurse und Projekte an.

Auf der Sekundarstufe I kommen weitere Angebote hinzu. Der fakultative Unterricht ist für die Eltern ebenfalls kostenlos.

Im **Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)** können mehrsprachig aufwachsende Kinder und Jugendliche die Kompetenzen in ihrer Erstsprache (Mutter- oder Vatersprache) und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur von Mutter oder Vater erweitern. Träger dieses Unterrichts sind die Staaten der Herkunftsländer oder private Vereine. Die Angebote sind teilweise kostenpflichtig.

Mehr Informationen und eine Angebotsübersicht finden Sie unter: [www.erz.be.ch/hsk](http://www.erz.be.ch/hsk)

**Sport- und andere Freizeitangebote** für Kinder und Jugendliche werden meistens von privaten Vereinen organisiert und basieren auf Freiwilligenarbeit. In der Regel muss für die Teilnahme an Vereinsangeboten ein Jahresbeitrag bezahlt werden.



An der regionalen **Musikschule** bieten qualifizierte Lehrkräfte Unterricht in einer Vielzahl von Instrumenten an. Der Unterricht ist kostenpflichtig. Eine Übersicht über die bestehenden Musikschulen finden Sie unter: [www.vbms.ch](http://www.vbms.ch) > Mitglieder.

Informationen über Sport- und andere Freizeitangebote erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde.

### Gesundheit

Die Kinder und Jugendlichen werden im zweiten Kindergartenjahr, sowie in der 4. und der 8. Klasse durch die **Schulärztin oder den Schularzt** der Gemeinde untersucht. Die Untersuchung ist obligatorisch und kostenlos. Sie dient dazu, gesundheitliche Störungen wie Hör-, Seh- und Sprachfehler oder Haltungs- und Bewegungsstörungen rechtzeitig festzustellen. Falls bei einem Kind weitere Abklärungen oder eine Behandlung notwendig sind, informiert die Schulärztin oder der Schularzt die Eltern und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Auch die Zähne der Kinder und Jugendlichen werden regelmäßig durch die **Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt** kontrolliert. Diese Untersuchung ist ebenfalls obligatorisch und kostenlos. Sind Behandlungen nötig, werden die Eltern informiert. Die Kosten dafür tragen die Eltern selbst. In der Volksschule werden die Kinder zur richtigen **Zahnpflege** angeleitet.

Informieren Sie die Klassenlehrperson, wenn Ihr Kind an Krankheiten leidet oder regelmässig Medikamente einnehmen muss.

Informationen zu Kind & Gesundheit in diversen Sprachen: [www.migesplus.ch](http://www.migesplus.ch) > Kind & Gesundheit.

## 2 Kindergarten und Volksschule

### Ziele und Organisation

Kindergarten und Volksschule fördern den Erwerb von **Wissen, Fähigkeiten, Haltungen und Handlungskompetenzen**, mit dem Ziel, dass die Kinder und Jugendlichen sich in Umwelt und Gesellschaft zu orientieren und integrieren vermögen, sich zu einer eigenständigen, verantwortungsvollen Persönlichkeit entwickeln und in der Lage sind, nach der obligatorischen Schule erfolgreich eine berufliche Ausbildung oder weiterführende Schule zu absolvieren.

Die Lehrpersonen planen ihren Unterricht auf Basis der **Lehrpläne**, in denen die konkreten Ziele von Kindergarten und Volksschule festgelegt sind.

In jeder Gemeinde verantworten und beaufsichtigen die **Schulkommissionen** den Betrieb der Kindergärten und Schulen. Im Auftrag der Erziehungsdirektion stellen die **Schulinspektorate** die kantonale Aufsicht sicher.

Zur **Anmeldung für den Kindergarten** werden die Eltern durch die Gemeinde aufgefordert. Die Anmeldung bei der Volksschule macht der Kindergarten.

### Kindergarten

Im Kindergarten lernen die Kinder beim **Spielen** und spielen beim **Lernen**. Sie lernen sich selbst besser wahrnehmen und ausdrücken, sich in einer grösseren Gruppe von Kindern integrieren und sammeln Erfahrungen im Umgang mit ihrer Umwelt. Die Kinder werden im Kindergarten in ihrer gesamten Entwicklung gefördert und auf den Schuleintritt vorbereitet. Die Kindergartenlehrperson beobachtet und unterstützt die **Entwicklung** jedes Kindes gezielt und bespricht die **Fortschritte** mit den Eltern.



Kinder, die in einzelnen Bereichen **besondere Förderung** benötigen (zum Beispiel bei der sprachlichen oder motorischen Entwicklung) werden durch zusätzliche Fachpersonen unterstützt.

In der Regel dauert der Kindergarten zwei Jahre. Je nach Entwicklungsstand des Kindes kann der **Übertritt des Kindes in die Primarstufe** auch ein Jahr später erfolgen oder der Unterrichtsstoff der ersten Klasse in zwei Jahren absolviert werden.

Mehrsprachig aufwachsende Kinder, die beim Eintritt in den Kindergarten die lokale Sprache noch wenig verstehen und sprechen, erhalten zusätzliche Unterstützung. **Gute Kenntnisse in Deutsch**, respektive Französisch, sind zentral für den späteren **Schulerfolg Ihres Kindes**. Achten Sie darum darauf, dass Ihr Kind schon vor dem Kindergarten mit anderen Kindern spielen und dabei die lokale Sprache lernen kann. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde nach **Spiel- und Betreuungsangeboten** für Kinder ab zwei Jahren wie Mütter- und Vätertreffs, Spielgruppen oder Kindertagesstätten.

Siehe „Als Eltern zum Schulerfolg beitragen“ (S. 12).

Für detaillierte Informationen zum Kindergarten in verschiedenen Sprachen:  
[www.erz.be.ch/elterninfo](http://www.erz.be.ch/elterninfo) > Kindergarten.

### Primarstufe (1. – 6. Klasse)

Auf der Primarstufe erwerben und festigen die Schülerinnen und Schüler die **Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen**. Sie gewinnen Einsichten in die Umwelt und lernen Arbeitstechniken kennen. Oft wird in verschiedenen Fächern am gleichen Thema gearbeitet. Die Schülerinnen und Schüler lernen und arbeiten zunehmend eigenständig und selbstverantwortlich.

Von der 3. Klasse an lernen die Schülerinnen und Schüler im deutschsprachigen Kantonsteil als **erste Fremdsprache Französisch**, im französischsprachigen Kantonsteil **Deutsch**.

Ab 2013 wird in beiden Kantonsteilen **ab der 5. Klasse Englisch** gelernt (zurzeit ab der 7. Klasse).

Während der 5. und 6. Klasse findet das **Übertrittsverfahren** für den Wechsel Ihres Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I statt (siehe folgende Seite).

Kinder, die in einzelnen Bereichen (Sprache, Bewegung, Lernen, Aufmerksamkeit) Schwierigkeiten haben, die Lernziele zu erreichen, können nach individuell festgelegten Lernzielen unterrichtet oder durch speziell ausgebildete Lehrpersonen unterstützt werden. Dafür werden die **Lernschwierigkeiten** des Kindes mit Einverständnis der Eltern durch eine Fachstelle abgeklärt. Die Fachstelle beurteilt, ob eine Unterstützung durch **Spezialunterricht** notwendig ist.

Der **Spezialunterricht** findet während der Unterrichtszeit in der Klasse oder in Gruppen ausserhalb der Klasse statt. Weiter besteht in vielen Gemeinden für ein Kind mit Lernschwierigkeiten die Möglichkeit, eine **Besondere Klasse** zu besuchen. In einer Besonderen Klasse hat es weniger Schülerinnen und Schüler als in einer Regelklasse und der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die speziell ausgebildet sind, Kinder mit Lernschwierigkeiten zu unterstützen.

Auch für **besonders begabte Schülerinnen und Schüler** gibt es ein spezielles Angebot. Voraussetzung für die Teilnahme ist ebenfalls die Beurteilung durch eine Fachstelle.



### Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I

Ein **Übertrittsverfahren** während der 5. und 6. Klasse regelt den Wechsel Ihres Kindes von der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Der Unterricht auf der Sekundarstufe I (7. – 9. Schuljahr) ist in zwei bis drei **verschiedene Anforderungsniveaus** gegliedert. Auf das 7. Schuljahr hin werden die Schülerinnen und Schüler darum aufgrund ihrer schulischen Leistungen und ihrer zu erwartenden schulischen Entwicklung einem der verschiedenen Anforderungsniveaus zugewiesen. Die Klassenlehrperson informiert Kinder und Eltern in der fünften Klasse über das Übertrittsverfahren.

Siehe auch „Sekundarstufe I“ (S. 7) und „Nach der Volksschule“ (S. 9).

Informationen zur Beurteilung in der Volksschule und zum Übertritt in die Sekundarstufe I in verschiedenen Sprachen:

[www.erz.be.ch/beurteilung](http://www.erz.be.ch/beurteilung) > Elterninformation.

### Sekundarstufe I (7. – 9. Klasse)

Auf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler gemäss ihren Leistungen in zwei bis drei **verschiedenen Anforderungsniveaus** unterrichtet:

**Im deutschsprachigen Kantonsteil** gliedert sich die Sekundarstufe I in Realklassen und Sekundarklassen. In den Sekundarklassen haben die Jugendlichen höhere Anforderungen zu erfüllen. Bei guten bis sehr guten Leistungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen sich auf den Besuch einer weiterführenden Schule vorbereiten. Einige Gemeinden führen dafür spezielle Sekundarklassen. Jede Gemeinde entscheidet selbst, ob die Schülerinnen und Schüler der Real- und Sekundarklassen getrennt oder teilweise gemeinsam Unterricht erhalten.

**Im französischsprachigen Kantonsteil** treten die Schülerinnen und Schüler entweder in die section générale („section g“), die section moderne („section m“) oder die section préparant aux écoles de maturité („section p“) über. In der „section m“ und der „section p“ haben die Jugendlichen höhere Anforderungen zu erfüllen. Die verschiedenen Klassen werden gemeinsam untergebracht.

Unterstützung durch Spezialunterricht sowie Besondere Klassen bestehen auch auf der Sekundarstufe I.

Von den Schülerinnen und Schülern wird auf der Sekundarstufe I zunehmend selbständiges Arbeiten, alleine oder in Gruppen, erwartet. Die Allgemeinbildung wird erweitert und vertieft. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler auf die Wahl einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule vorbereitet. Die **Berufswahl** der Jugendlichen basiert auf den persönlichen Interessen, Stärken und schulischen Leistungen. Die Schule unterstützt diesen wichtigen Prozess, indem sie entsprechende Themen im Unterricht behandelt. Gemeinsam begleiten die Eltern, die Klassenlehrperson und die Berufsberatungsstelle die Jugendlichen in ihrem Entscheidungsprozess.

Die Klassenlehrperson informiert frühzeitig über die mit der Berufswahl und der **Suche nach einem Ausbildungsplatz** verbundenen **Anforderungen und Erwartungen** an die Jugendlichen und an Sie als Eltern.

Siehe auch „Nach der Volksschule“ (S. 9) und „Beurteilung“ (S. 4).



## Neuzuziehende Kinder und Jugendliche

Informationen zum Kindergarten- und Schulbesuch Ihres Kindes erhalten Sie als Neuzuziehende bei Ihrer Gemeinde. Sie können Ihr Kind auch direkt bei der zuständigen Schulleitung anmelden. Ihr Kind ist schulpflichtig, sobald es sich in der Schweiz aufhält und während mehrerer Monaten in der Schweiz bleiben wird. Ein Einstieg in Kindergarten und Volksschule ist während des ganzen Schuljahrs möglich.

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche werden nach Anhören der Eltern und der abgebenden Lehrerschaft (bzw. auf Basis der vorhandenen Beurteilungsdokumente) altersgemäss und unter Berücksichtigung der absolvierten Schuljahre der entsprechenden Klasse (auf der Sekundarstufe I auch dem entsprechenden Anforderungsniveau) zugewiesen. Die Zuweisung durch die Schulleitung erfolgt zunächst provisorisch.

Ab der 5. Klasse kann für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache eine Wiederholung des noch im Ausland absolvierten Schuljahres sinnvoll sein, um ihnen mehr Zeit für das Lernen der Unterrichtssprache und das Aufarbeiten von Stofflücken (insb. Fremdsprachen) zu verschaffen.



Die Kinder und Jugendlichen ohne oder mit wenigen Kenntnissen der Unterrichtssprache erhalten zusätzliche Unterstützung. Der Unterricht in „**Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**“ im deutschsprachigen Kantonsteil oder „**français langue seconde (fls)**“ im französischsprachigen Kantonsteil ist kostenlos und findet während der Unterrichtszeit innerhalb oder ausserhalb der Klasse statt.

In Städten und regionalen Zentren werden die Kinder und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zu Beginn oft während zehn Wochen intensiv in der Unterrichtssprache geschult.

Der Besuch von Angeboten wie Sportverein, Tageschule und Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) kann Ihrem Kind helfen, sich **rascher in der neuen Sprache und Umgebung zurechtzufinden** und sich sozial zu integrieren.

Siehe auch „Nach der Volksschule“ (S. 9).

### 3 Nach der Volksschule

#### Ausbildungsmöglichkeiten nach der Volksschule

Der Weg zu einem bestimmten Beruf oder einer weiterführenden Schule kann anders verlaufen als Sie sich vorstellen: Anders als früher oder - wenn Sie nicht in der Schweiz aufgewachsen sind - anders als in Ihrem Herkunftsland. Heute gibt es beispielsweise über 250 Berufe, die direkt nach der Volksschule erlernt werden können.

Eine weitere Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit ist für die Zukunft Ihres Kindes von grosser Bedeutung: Ohne Abschluss einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule ist die Arbeitsplatzsicherheit und der zu erwartende Lohn gering. Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten fehlen.

#### Berufliche Grundbildung (Berufslehre)

Die meisten Jugendlichen erlernen ihren Beruf nach der obligatorischen Schulzeit in einer Beruflichen Grundbildung (Berufslehre): Während zwei bis vier Jahren erhalten sie ihre **praktische Ausbildung in einem Betrieb**. Gleichzeitig besuchen sie zwei bis drei Tage pro Woche die **Berufsschule**, wo sie sich ebenfalls berufsspezifische Kenntnisse aneignen und ihre Allgemeinbildung vertiefen. Zwischen der/dem Lernenden, dem Lehrbetrieb und der Berufsschule wird ein **Lehrvertrag** unterzeichnet. Für einige Berufe besteht auch die Möglichkeit einer rein schulischen Ausbildung [Handelsmittelschule (HMS) und Lehrwerkstätten]. Die Berufliche Grundbildung wird nach bestandenen Lehrabschlussprüfungen mit einem schweizweit anerkannten Ausweis abgeschlossen.

Aufgrund der Kombination von betrieblicher und schulischer Ausbildung verfügen junge Leute mit dem Abschluss einer Beruflichen Grundbildung in der Regel über sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Zudem gibt es nach Abschluss einer Beruflichen Grundbildung vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bei sehr guten Leistungen ist während oder nach der beruflichen Grundbildung der Erwerb der Berufsmaturität und damit das Studium an einer Fachhochschule möglich.

Weitere Informationen: [www.ers.be.ch/berufsbildung](http://www.ers.be.ch/berufsbildung)

#### Mittelschulen

Die **Fachmittelschule (FMS)** bereitet während dreier Jahre auf Ausbildungen im Bereich Gesundheit und Erziehung / Soziales vor.

Für schulisch begabte Schülerinnen und Schüler mit einer grossen Leistungsbereitschaft besteht die Mög-

lichkeit, das **Gymnasium** zu besuchen. Die gymnasiale Ausbildung beginnt im deutschsprachigen Kantonsteil im 9. Schuljahr und dauert vier Jahre (ein Übertritt nach dem 9. Schuljahr ist auch möglich). Im französischsprachigen Kantonsteil beginnt sie im 10. Schuljahr und dauert drei Jahre. Das Gymnasium bietet eine vertiefte Allgemeinbildung mit verschiedenen Schwerpunkten. Das Abschlussdiplom (Matura) ermöglicht den prüfungsfreien Zugang an eine Hochschule (Universität oder ETH) oder mit einem einjährigen Praktikum an eine Fachhochschule.

Für **neuzuziehende Jugendliche** aus einem anderen Kanton oder dem Ausland, die ihre gymnasiale Ausbildung im Kanton Bern fortsetzen möchten, liegt ein Merkblatt in verschiedenen Sprachen vor:

[www.ers.be.ch/aufnahmegym](http://www.ers.be.ch/aufnahmegym)

Informationen zu Fachmittelschule und Gymnasium:

[www.ers.be.ch/mittelschulen](http://www.ers.be.ch/mittelschulen)

#### Zwischenlösungen / Brückenangebote

Wenn die schulischen Kenntnisse oder die Kenntnisse der Unterrichtssprache Ihres Kindes für den Einstieg in eine angestrebte Berufsausbildung am Ende des 9. Schuljahres noch nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, ein **berufsvorbereitendes 10. Schuljahr (BVS)** zu absolvieren. Dieses Angebot steht auch **neuzugezogenen Jugendlichen** von 16 – 18 Jahren ohne oder mit wenigen Kenntnissen der Unterrichtssprache offen: [www.ers.be.ch/bvs](http://www.ers.be.ch/bvs)

Informieren Sie sich frühzeitig über diese und weitere Zwischenlösungen bei der Klassenlehrperson Ihres Kindes oder dem regionalen Berufsinformationszentrum (BIZ).

#### Weitere Informationen

Nebst den erwähnten Ausbildungen nach der Volksschule bestehen noch weitere Angebote. Informationen dazu erhalten Sie über folgende Links:

Informationen zur Berufswahl und Standorte regionale Berufsinformationszentren (BIZ):

[www.ers.be.ch/berufsberatung](http://www.ers.be.ch/berufsberatung)

Information zur Berufswahl in diversen Sprachen:

[www.berufsberatung.ch/dyn/8188.aspx](http://www.berufsberatung.ch/dyn/8188.aspx)

Bildungswege nach der Volksschule: Grafik

[www.ers.be.ch/berufsbildung](http://www.ers.be.ch/berufsbildung)

## 4 Eltern und Schule

### Zusammenarbeit

Eltern und Schule sind per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Diese Zusammenarbeit soll partnerschaftlich erfolgen. Dabei stehen der Schulerfolg und das Wohlergehen des Kindes stets im Zentrum.

### Gegenseitige Information

**Kindergarten und Schule informieren** die Eltern über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht (Anlässe, Schulreisen etc.) und dem Schulbetrieb (Zuteilung zu Schule oder Klasse, Unterrichtszeiten etc.). Diese Informationen erfolgen schriftlich oder an Informationsanlässen wie **Elternabenden** und **Besuchstagen**. Es wird erwartet, dass nach Möglichkeit **beide Elternteile** an solchen Anlässen teilnehmen. Falls beide Elternteile nicht teilnehmen können, melden Sie sich mündlich oder schriftlich bei der einladenden Lehrperson ab und erkundigen Sie sich, wie Sie die Informationen trotzdem erhalten können.

Der Kindergarten und die Schule informieren die Eltern regelmässig über die (schulische) Entwicklung und das Verhalten Ihres Kindes: Es findet pro Schuljahr mindestens ein **Elterngespräch** (Gespräch zwischen den Eltern der Schülerin/des Schülers und der Klassenlehrperson) statt (siehe auch „Beurteilung“ S. 4). Es wird erwartet, dass nach Möglichkeit **beide Elternteile** daran teilnehmen. Der Termin wird in Absprache mit Ihnen vereinbart.

Wenn Sie sich zu wenig über die Schule oder die schulische Entwicklung und das Verhalten Ihres Kindes informiert fühlen, fragen Sie bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung nach.

In Absprache mit der Lehrperson dürfen Sie in der Klasse Ihres Kindes einen **Unterrichtsbesuch** machen.

**Informieren Sie die Klassenlehrperson** über Vorkommnisse, die das Kind in seiner Entwicklung und Aufmerksamkeit beeinträchtigen können.

Siehe auch „Absenzen“ (S. 4).

### Übersetzung

Es ist wichtig, dass Sie **verstehen**, was an einem Elternabend oder bei einem Elterngespräch besprochen wird. Es ist auch wichtig, dass Sie Ihre **Anliegen ausdrücken** und Ihre **Fragen stellen** können. Reichen Ihre Sprachkenntnisse dafür noch nicht aus, können Sie eine erwachsene Person mitbringen, welche für Sie dolmetscht. Insbesondere für das

Elterngespräch kann auch die Schule eine dolmetschende Person organisieren. Die von der Schule organisierten dolmetschenden Personen sind neutral, für ihre Funktion ausgebildet und stehen unter Schweigepflicht.

### Wichtige Entscheide

Alle wichtigen Entscheide zur Schullaufbahn Ihres Kindes (z.B. Übertritt vom Kindergarten in die Primarstufe und von der Primarstufe in die Sekundarstufe I, Versetzung in die nächste Klasse, Zuweisung in eine Besondere Klasse) werden mit Ihrem Kind und Ihnen besprochen. Sie haben das Recht durch die betreffenden Lehrkräfte und die Schulleitung informiert, angehört und beraten zu werden dürfen alle Ihr Kind betreffende Akten einsehen. Ein **Schullaufbahntscheid** wird durch die Schulleitung entschieden. Der definitive Entscheid muss Ihnen schriftlich und begründet eröffnet werden. Sollten Sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit eine Beschwerde beim Schulinspektorat einzureichen.

Siehe auch „Beurteilung“ (S. 4).

### Mitwirkung

Falls Sie die Bereitschaft und die Möglichkeit haben, die Lehrkräfte und Klasse oder Schule Ihres Kindes durch kleine Hilfen wie Begleitung auf Ausflügen, Unterstützung bei Projekten, kleine Übersetzung für die Eltern eines anderen Kindes etc. zu unterstützen, teilen Sie dies der Klassenlehrperson mit. Solche Hilfen tragen zu einer guten Beziehung zwischen Eltern und Lehrpersonen und zu einem guten Schulklima bei.

Viele Kindergärten und Schulen haben einen **Elternrat**, der sich aus ein bis zwei Elternvertretenden von jeder Klasse zusammensetzt. Diese werden am Anfang des Schuljahres durch die Eltern der Klasse gewählt. Die Elternvertretenden einer Klasse arbeiten eng mit der Klassenlehrperson zusammen. Gemeinsam fördern sie den Kontakt zwischen den Eltern und den Lehrpersonen der Klasse und den Austausch über erzieherische und schulorganisatorische Fragen. Die Elternvertretenden helfen mit beim Lösen von Problemen, unterstützen Anlässe und Projekte der Klasse und vertreten die Anliegen der Eltern der Klasse im Elternrat der Schule. Der Elternrat behandelt Themen, welche die ganze Schule (oder mindestens eine Stufe) betreffen.

Mehr über die Elternmitwirkung beim Kindergarten oder an der Schule Ihres Kindes erfahren Sie bei der Klassenlehrkraft oder der Schulleitung.

## 5 Schwierige Situationen ... in der Schule

Vielleicht fühlt sich Ihr Kind in der Schule nicht wohl oder seine Leistungen sind plötzlich gesunken. Vielleicht hat Ihr Kind Schwierigkeiten mit anderen Kindern oder Sie als Eltern sind mit dem Entscheid einer Lehrperson nicht einverstanden.

### Vorgehen in schwierigen Situationen

Bei schwierigen Situationen, die Ihr Kind, die Lehrperson oder die Klasse betreffen, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Eltern und Lehrperson nehmen Kontakt zueinander auf. Sie besprechen die Situation miteinander und suchen nach einem Lösungsweg. In der Regel wird so eine befriedigende Lösung gefunden.
2. Wenn Eltern und Lehrperson zu keiner Lösung kommen und es eine oder beide Seiten für nötig erachten, findet ein Gespräch zwischen Eltern, Lehrperson und der Schulleitung statt.
3. Lässt sich beim Auftauchen von Fragen oder Schwierigkeiten irgendwelcher Art keine befriedigende Lösung erzielen, können Sie Ihr Anliegen der Schulkommission unterbreiten.

Dieses Vorgehen muss von Eltern und Lehrpersonen eingehalten werden. Bei Bedarf kann eine Übersetzung organisiert werden.

### Massnahmen bei Disziplinproblemen

Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb, so dass sich alle Kinder wohlfühlen und gut lernen können. Die Schülerinnen und Schüler haben die **Regeln der Schule für das Zusammenleben** (Schulhausordnung, Klassenregeln) einzuhalten und die Anordnungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Betriebspersonals zu befolgen.

Werden Regeln wiederholt nicht eingehalten oder gravierend verletzt, werden die Eltern informiert und es gilt das **Vorgehen in schwierigen Situationen**.

Bringen die vereinbarten Massnahmen keine positive Veränderung, können durch die Schule Fachpersonen beigezogen werden. Wird durch das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers der ordentliche Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, kann die Schulkommission einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen **Schulabschluss** schriftlich androhen. Um einen geordneten Schulbetrieb sicherzustellen kann die Schulkommission Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Bei einem (Teil-) Ausschluss wird durch die beauftragten Fachpersonen gemeinsam mit den Eltern eine angemessene Beschäftigung organisiert.

## 6. Schwierige Situationen ... in der Erziehung

Auch bei Fragen zur Erziehung dürfen Sie sich an die Klassenlehrperson wenden. Tauschen Sie sich auch mit anderen Eltern aus, um zu erfahren, wie diese mit schwierigen Situationen umgehen.

### Beratung durch Fachpersonen

Nebst den Lehrpersonen Ihres Kindes können Sie sich auch an andere Fachpersonen wenden: Unterstützung bieten kann die Erziehungsberatungsstelle in Ihrer Region.

Die **Erziehungsberatungsstelle** ist für Sie da:

- Wenn die Schwierigkeiten in der Erziehung zu einer so grossen Belastung werden, dass Sie sie kaum mehr allein bewältigen können (Ungehorsam, Trotz, Angst, Aggressivität, Streit unter den Geschwistern, Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen, schwierige Aufgabensituationen, hoher Internetkonsum, Alkoholkonsum, Drogenkonsum, problematische Freizeitaktivitäten etc. oder wenn ein Kind bspw. immer traurig ist oder nicht mehr essen will).
- Wenn die Familie in einer schwierigen Situation steht (Trennung, Scheidung, andere familiäre Belastungen, etc.)
- Wenn ein Kind Schwierigkeiten in der Schule hat (Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten) und um es zu unterstützen genauere Abklärungen nötig sind (auf gemeinsamen Antrag der Eltern und der Schule)
- Wenn in einer Klasse/Schulhaus Probleme bestehen (z.B. Gewalt, Diskriminierung)

Weitere Informationen in verschiedenen Sprachen und die Adresse der Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier: [www.erz.be.ch/erziehungsberatung](http://www.erz.be.ch/erziehungsberatung)

Einige Gemeinden verfügen über eine **Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter** oder im französischsprachigen Kantonsteil über eine **Schulmediatorin oder einen Schulmediator**. Auch an diese Fachpersonen können Sie sich bei Schwierigkeiten wenden. Die Fachpersonen beraten Sie in Ihrem Anliegen und unterstützen Sie auf Wunsch bei der Planung der nächsten Schritte.

Für Gespräche mit Personen der Erziehungsberatung oder der Schulsozialarbeit kann bei Bedarf eine **Übersetzung** organisiert werden.

Alle Fachpersonen unterstehen der **Schweigepflicht**.

## 6 Als Eltern zum Schulerfolg beitragen

Der Grundstein für eine gute Entwicklung Ihres Kindes wird in den ersten Lebensjahren gelegt. Tipps für den Erziehungsalltag finden Sie in der Broschüre „Fit für die Schule“ in verschiedenen Sprachen: [www.erez.be.ch/erziehungsberatung](http://www.erez.be.ch/erziehungsberatung)

Sie können als Eltern massgeblich zu einer guten schulischen Entwicklung Ihres Kindes beitragen:

### Interesse zeigen

- Pflegen Sie den Kontakt mit den Lehrkräften und nehmen Sie möglichst an allen Anlässen der Schule teil: Sie zeigen damit Ihrem Kind, dass die Schule wichtig ist. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften helfen, dass Ihr Kind optimal gefördert werden kann.
- Lassen Sie sich von Ihrem Kind erzählen, was es in der Schule erlebt und gelernt hat.

### Motivieren und unterstützen

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind ausgeruht und mit einem gesunden Frühstück im Bauch und einem Znüni in der Tasche in der Schule eintrifft.
- Bringen Sie Ihr Kind nicht (mit dem Auto) zur Schule. Üben Sie mit ihm seinen Schulweg, bis dass es ihn selbstständig gehen oder mit dem Fahrrad zurücklegen kann.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind seine Hausaufgaben erledigt und seine Tasche für den nächsten Schultag bereit macht.
- Vertrauen Sie in die Lernfähigkeit Ihres Kindes. Lassen Sie es möglichst viele Dinge selber tun.
- Loben Sie Ihr Kind für seine Lernanstrengungen und für das Durchhalten bei Schwierigkeiten.
- Kritisieren Sie Ihr Kind nicht wegen Fehlern, sondern überlegen Sie gemeinsam mit ihm, was es aus ihnen lernen kann.

### Sprache und eigene Erfahrungen fördern

- Sprechen Sie von klein auf viel mit Ihrem Kind. Erzählen Sie ihm, was Sie gerade machen und erklären Sie ihm die Welt, die es umgibt. Hören Sie ihm geduldig zu und antworten Sie ihm auf seine Fragen. Erzählen Sie ihm Geschichten und lesen Sie ihm vor.
- Machen Sie gemeinsame Unternehmungen mit Ihrem Kind: Gehen Sie mit ihm z.B. in den Zoo, Schiff fahren, in Museen und in die Natur. So kann Ihr Kind die Welt mit allen Sinnen erfahren und Zusammenhänge verstehen lernen.

- Besuchen Sie mit Ihrem Kind regelmässig die Bibliothek und ermuntern Sie es zum Lesen.

Mehrsprachig aufwachsende Kinder:

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind in der Sprache, die Sie am besten können. Bleiben Sie dabei, auch wenn Ihr Kind in der lokalen Sprache antwortet.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind von klein auf deutsch bzw. französisch lernen kann. Seien Sie selbst offen für die lokale Sprache und lernen Sie diese. Sie sind ein Vorbild für Ihr Kind.
- Schicken Sie Ihr Kind in den Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK): Die Förderung der Erstsprache(n) (Mutter-/Vatersprache) ist für eine gute Sprachentwicklung zentral.

Für weitere Tipps in diversen Sprachen siehe auch: [www.erez.be.ch/hsk](http://www.erez.be.ch/hsk) > [Mehrsprachig aufwachsen](#)

### Den Umgang mit neuen Medien regeln

Die Nutzung neuer Medien (Computer/Internet, Handy, Email, Chat, Games, Facebook, Youtube, etc.) bietet viele Möglichkeiten und ist für Kinder und Jugendliche alltäglich geworden. Die Erfahrung zeigt aber auch, dass diese Medien zu intensiv genutzt oder für problematische Zwecke missbraucht werden können (Onlinesucht, Cybermobbing, Gewaltdarstellungen, Pornografie, etc.). Der verantwortungsvolle Umgang mit neuen Medien muss von Kindern und Jugendlichen gelernt werden.

- Platzieren Sie Fernsehen und Computer nicht im Kinderzimmer, sondern in einem Raum für die ganze Familie.
- Interessieren Sie sich für die Internetaktivitäten Ihres Kindes und lassen Sie sich zeigen, welche Spiele es spielt und welche Kommunikationsforen und Webseiten es besucht.
- Vereinbaren Sie mit Ihrem Kind zum Medienkonsum klare Regeln und Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung: Festlegen von Zeitdauer pro Tag / Woche, geeignete Programme, Spiele und Internetseiten, Verhaltensregeln im Internet.
- Beachten Sie die Altersgrenze bei TV-Programmen und Computerspielen.
- Unterstützen Sie Ihr Kind bei einer aktiven Freizeitgestaltung mit Familie oder Gleichaltrigen und regelmässiger Bewegung im Freien.

Tipps für den Umgang mit neuen Medien in verschiedenen Sprachen:

- [www.migesplus.ch](http://www.migesplus.ch) > [Kind & Gesundheit](#)
- [www.sucht-info.ch](http://www.sucht-info.ch) > [Elternbrief 8](#)
- [www.cybersmart.ch](http://www.cybersmart.ch)

## 7 Glossar

### **Absenzen**

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht.

### **Berufsberatung**

Die Fachpersonen der Berufsberatung unterstützen Jugendliche und Erwachsene mit Informationen und Beratung bei der Wahl einer für sie passenden Berufsausbildung oder Weiterbildung. Sie arbeiten in den Regionalen Berufsinformationszentren (BIZ).

### **Dispensationen**

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.

### **Erziehungsberatung**

Die Fachpersonen der Erziehungsberatung beraten Familien, Kinder und Jugendliche in schwierigen Situationen und klären Gründe für Lernschwierigkeiten ab. Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater arbeiten in den regionalen Erziehungsberatungsstellen.

### **Erziehungsdirektion**

Die Erziehungsdirektion ist die kantonale Bildungsbehörde. Sie legt die Rahmenbedingungen für die Kindergärten und Volksschulen in den Gemeinden fest und erlässt die Lehrpläne.

### **Fachperson**

Fachpersonen sind speziell für eine bestimmte Aufgabe ausgebildet. Lehrerinnen und Lehrer sind Fachpersonen fürs Lehren und Lernen. Weitere Fachpersonen unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern bei ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. So beispielsweise die Fachpersonen der Erziehungsberatung, der Schulsozialarbeit und der Berufsberatung.

### **Gemeinde**

Die Gemeinde ist für die Organisation von Kindergarten und Volksschule vor Ort zuständig. Sie stellt die schulische Infrastruktur zur Verfügung: Schulgebäude, Mobiliar und Lehrmittel. Auf der Internetseite oder am Schalter der Gemeindeverwaltung erhalten Sie Informationen zum örtlichen Angebot.

### **Klassenlehrperson**

Die Klassenlehrperson ist für die pädagogische und organisatorische Führung der Klasse verantwortlich. Sie ist die erste Ansprechperson für alle Fragen und Anliegen zum Kindergarten- und Schulbesuch Ihres Kindes.

### **Schulleitung**

Die Schulleitung ist für die pädagogische und die betriebliche Führung der Schule verantwortlich. Sie teilt die Kinder den einzelnen Klassen zu und ist zuständig für die Schullaufbahnentscheide.

### **Schulinspektorat**

Die Schulinspektorin oder der Schulinspektor übt die kantonale Aufsicht über Kindergarten und Volksschule aus.

### **Schulkommission**

Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Kinder gemäss der kantonalen Gesetzgebung und den Vorgaben ihrer Gemeinde den Kindergarten und die Volksschule besuchen. Sie ist ausserdem zuständig für die strategischen Entscheide ihrer Schule.

### **Schulsozialarbeit / Schulmediation**

Eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulmediator bietet Kinder und Jugendlichen Hilfe und Beratung bei sozialen oder persönlichen Problemen. Sie beraten auch Lehrpersonen und Eltern.

### **Impressum**

Kindergarten und Volksschule im Kanton Bern  
Informationen für Eltern (Ausgabe 2012)  
Deutsch # 558827

Herausgeber  
Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung  
[www.erz.be.ch/akvb](http://www.erz.be.ch/akvb), [akvb@erz.be.ch](mailto:akvb@erz.be.ch)

Keine Printausgabe.  
Download: [www.erz.be.ch/elterninfo](http://www.erz.be.ch/elterninfo)

Quellennachweis Bilder  
Die Bilder sind urheberrechtlich geschützt.  
Alle Bilder ausser Seite 1:  
Christoph Heilig | [www.foto-heilig.ch](http://www.foto-heilig.ch)  
Seite 1: zvg